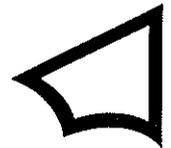


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. DFC Thüringer Wald e. V.
Frank Wöhner
Am Frauenbrunnen 2

98617 Meiningen

Gmund, 10. November 1997 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Geba Plateau", 98617 Stepfershausen und Helmershausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. DFC Thüringer Wald e. V. vom 26.07.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 238/15, 240/23, 240/29-44, 240/47, 240/48, 240/50-55, 240/60, 240/61, 280 - 319 (Starts und Landungen), Gemarkung Flur Geba und Träbes.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag - Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A) Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen:

1. Wegen der möglichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Straße Geba - Träbes nach einem Seilriß, müssen bei Wind aus nordwestlichen Richtungen Mindestabstände zur Straße eingehalten werden. Der einzuhalten Sicherheitsabstand ist abhängig von der Windgeschwindigkeit in der Höhe. Die dieser Erlaubnis beiliegende Tabelle zur Ermittlung der Abdrift des Seilfallschirmes nach einem Seilriß ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die entsprechenden Sicherheitsabstände sind der Tabelle zu entnehmen.
2. Die "Flugbetriebsordnung Geba-Plateau" des 1. DFC Thüringer Wald ist einzuhalten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 26.07.1997 wurde durch den 1. DFC Thüringer Wald e. V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Da sich die Flächen im Biospärenreservat Rhön befinden, wurden in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde die Start- und Landeflächen festgelegt. Gemäß Ergebnisprotokoll der Oberen Naturschutzbehörde in Weimar vom 03.03.1997 werden von der Oberen Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Einwände erhoben. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meiningen wurde mit Datum des 07.08.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 06.06.1997 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Da eine Ausklinkhöhe von über 150 m GND beantragt wurde, war das Luftwaffenamt Köln zu beteiligen. Mit Datum des 07.10.1997 teilte das Luftwaffenamt mit, daß außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund gestattet sind. Aus Sicherheitsgründen sind Windschleppstarts während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten nur bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund gestattet.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb